

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Ressort Sanktionen

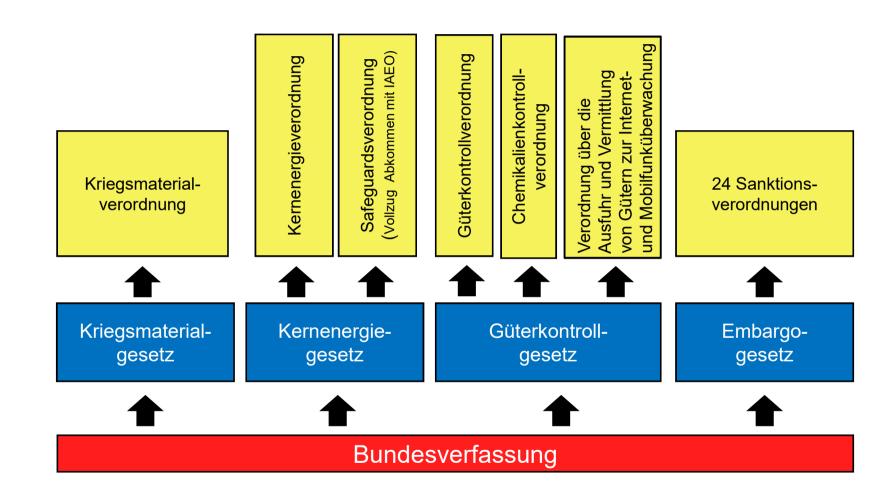
Aktueller Stand der Sanktionen

Roland E. Vock, lic.oec.publ. Leiter, Ressort Sanktionen

Übersicht

- 1. Rechtsgrundlagen und Sanktionspolitik
- 2. Iran
- 3. Russland / Ukraine
- 4. Umsetzung von Sanktionen / Compliance

Umsetzung Exportkontrollen/Sanktionen im Schweizer Recht



^{4.} Exportkontrolltagung, Bern, 14. November 2019

V Rechtsgrundlage

946.231

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)

vom 22. März 2002 (Stand am 1. August 2004)

Art. 1 Abs. 1: «Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.»

Art. 2 Abs. 1: «Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig (…).»

Art. 2 Abs. 3: «Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.»

Sanktionsverordnungen (24)

- Irak (seit 1990)
- Al-Qaida und Taliban (2000)
- Myanmar (Burma) (2000)
- Simbabwe (2002)
- Sudan (2005)
- Demokratische Republik Kongo (DRC) (2005)
- Personen im Zusammenhang mit der Ermordung von Rafik Hariri (2005)
- Belarus (2006)
- Nordkorea (DPRK) (2006)
- Libanon (2006)
- Iran (2007)
- Somalia (2009)
- Guinea (2009)

- Libyen (2011)
- Syrien (2011)
- Guinea-Bissau (2012)
- Zentralafrikanische Republik (2014)
- Situation in der Ukraine (2014)
- Jemen (2014)
- Burundi (2015)
- Südsudan (2015)
- Mali (2017)
- Venezuela (2018)

sowie:

 Verordnung über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Kimberley Prozess, 2002)

> Basis: UNO Basis: EU

Basis: UNO und EU

Welche Sanktionen setzt die Schweiz um?



UNO Charta, Art. 25 → völkerrechtliche Verpflichtung



EU-Sanktionen: keine rechtliche oder politische Verpflichtung zur Übernahme



Entscheid von Fall zu Fall: was ist im besten Interesse der Schweiz?

- Beurteilung und Abwägung aufgrund aussenpolitischer, aussenwirtschaftspolitischer und rechtlicher Kriterien
- Entscheid Bundesrat: Übernahme (vollständig oder teilweise) oder Nicht-Übernahme
- Verhinderung von Umgehungsgeschäften

Bisherige Politik bezügl. EU-Sanktionen

Vollständige Übernahme der EU-Sanktionen in den meisten Fällen

➤ Beispiele: Myanmar (Burma), Simbabwe, Belarus, Guinea, Libyen, Syrien, Burundi, Venezuela

Teilweise Übernahme von EU-Sanktionen

➤ Beispiel: Iran

Keine Übernahme von EU-Sanktionen, aber Massnahmen zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften

Beispiel: Situation in der Ukraine / Russland



Iran (1)



Wann?	Was?
Seit 2007	UNO-Sanktionen
Seit 2011	Unilaterale EU-Sanktionen, ab 2012 von CH nur noch teilweise übernommen
2014	Suspendierung gewisser Sanktionen
14.07.2015	Durchbruch bei den Nuklearverhandlungen: Verabschiedung des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA)
16.01.2016	Inkrafttreten des JCPOA (Implementation Day): Aufhebung eines Grossteils der internationalen Sanktionen
17.01.2016	Inkraftsetzung der totalrevidierten Iran-Verordnung im Einklang mit UNO und EU. Abschaffung der Melde- und Bewilligungspflichten für Finanztransfers. Gewisse handelsrelevante Restriktionen verbleiben.

^{4.} Exportkontrolltagung, Bern, 14. November 2019





Wann?	Was?
8. Mai 2018	US-Präsident Trump entscheidet, dass die USA vom JCPOA zurücktreten
7. August 2018	Wiederinkrafttreten der 1. Tranche der US-Sanktionen
5. Nov. 2018	Wiederinkrafttreten der 2. Tranche der US-Sanktionen
2. Mai 2019	Aufhebung der <i>Waiver</i> für den Import von Öl aus dem Iran für 8 Staaten
8. Mai 2019	US-Sanktionen bezügl. der iranischen Metallindustrie
24. Juni 2019	US-Sanktionen gegen Ajatollah Ali Chamenei
31. Juli 2019	US-Sanktionen gegen Aussenminister Zarif
20. Sept. 2019	USA setzen die iranische Zentralbank auf die Terrorismusliste
25. Okt. 2019	USA designieren Iran als «jurisdiction of primary money laundering concern»

^{4.} Exportkontrolltagung, Bern, 14. November 2019

🗸 Iran (3)



Feststellungen

- > Stetige Ausweitung und Verhärtung der US-Sanktionen gegenüber Iran («maximum pressure campaign»)
- > Extraterritoriale Effekte der US-Sanktionen
- Unberechenbare US-(Sanktions)politik, Kriegsgefahr

Konsequenzen

- ➤ Massiver Einbruch der Erdöl-Einnahmen Irans: Devisenknappheit
- Unsicherheit der Marktteilnehmer, steigende Risiken, steigende Compliance-Kosten: Rückzug aus dem Iran, Verzicht auf Geschäftsbeziehungen
- Grosse Zurückhaltung der Finanzintermediäre: negative Auswirkungen auf Handelsbeziehungen

🔽 Iran (4)



Reaktion der EU

- > Festhalten am JCPOA, solange sich der Iran daran hält
- > Aktivierung des sog. «Blocking Statute»
- > Instrument for Supporting Trade Exchanges (INSTEX)

Reaktion des Iran

- besteht auf dem Nutzen des JCPOA für Iran, fordert von der EU Kompensation für die von den USA verhängten Sanktionen
- > Teilweise Verletzung des JCPOA (Urananreicherung, Zentrifugen)

Reaktion CH

- > bedauert den Rückzug der USA aus dem JCPOA
- > engagiert sich für eine Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen
- > setzt sich dafür ein, dass Nahrungsmittel und Medikamente weiterhin von der Schweiz in den Iran geliefert werden können

^{4.} Exportkontrolltagung, Bern, 14. November 2019

V

Russland / Ukraine (1)



Rechtslage Schweiz

- ➤ 2. April 2014: Bundesrat entscheidet, die EU-Sanktionen gegenüber Russland nicht zu übernehmen, aber Umgehungsgeschäfte über die Schweiz zu verhindern
- Erlass der «Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine» (revidiert am 27.08.2014)
- ➤ Verordnung deckt dieselben wirtschaftlichen Aktivitäten und dieselben Personen/Unternehmen ab wie die EU-Sanktionen, es sind jedoch andere Massnahmen anwendbar (Ausnahme: Krim)
- Keine Anzeichen für Umgehungsgeschäfte
- Keine signifikanten Änderungen der Verordnung in den letzten Jahren

U

Russland / Ukraine (2)



US-Sanktionen

- Sehr komplexe und vielseitige Sanktionsgesetzgebung
- ➤ Reaktion auf die Annexion der Krim, Menschenrechtsverletzungen, mutmassliche Beeinflussung der US-Präsidentschaftswahlen, Korruption, Skripal-Affäre
- ➤ Aktuell **mehrere Gesetzesentwürfe** für zusätzliche Sanktionen im US-Kongress, z.B. im Zusammenhang mit dem Bau von Unterwasser-Pipelines für den Export von russischem Gas (Nord Stream II)
- ➤ 6. April 2018: basierend auf dem «Countering America's Adversaries Through Sanctions Act (CAATSA)» zusätzliche US-Sanktionen gegenüber russischen Oligarchen (u.a. Viktor Vekselberg) und von ihnen kontrollierte Gesellschaften
- Unmittelbar massive und existentielle Probleme für verschiedene Schweizer Firmen, insbesondere Sulzer
- Sofortige und entschiedene Interventionen der Schweizer Behörden

Umsetzung von Sanktionen / Compliance (1)

- Umsetzung von Sanktionen ist komplexer und anspruchsvoller geworden
- Ausländische Sanktionen sind in der Schweiz rechtlich nicht direkt anwendbar, können aber dennoch Konsequenzen haben
- Schweiz vertritt kritische Haltung zu extraterritorialen Effekten von Sanktionen, kann aber nicht verhindern, dass andere Staaten Sanktionen erlassen
- ➤ Bund schreibt nicht vor, wie mit ausländischen Sanktionen umzugehen ist. Geschäftspolitischer Entscheid aufgrund von Risiko-, Kosten- und Reputationsüberlegungen
- Die Verletzung internationaler oder schweizerischer Sanktionsbestimmungen kann kostspielige Folgen haben

Umsetzung von Sanktionen / Compliance (2)

- > Rigorose Compliance daher essentiell
- Grundlegende Compliance-Anforderungen ähnlich wie im Bereich der Exportkontrollen. Spektrum der betroffenen Güter, Dienstleistungen und wirtschaftlichen Aktivitäten aber viel breiter
- > Zusätzlich: Finanzsanktionen (Bereitstellungsverbot)
- ➤ Information zur Umsetzung von Schweizer Sanktionen: Internetseite des SECO, Suchmaschine für sanktionierte Personen, Direktkontakt
- ➤ Information zur Umsetzung von Sanktionen von Drittstaaten: Websites der ausländischen Behörden (z.B. OFAC), FAQ's, Abklärungen mit spezialisierten Anwälten, Direktkontakt
- Klare Verantwortung definieren, Compliance dokumentieren!



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Sanktionen

Holzikofenweg 36

CH-3003 Bern

Telefon: +41 58 464 08 12

Email: sanctions@seco.admin.ch

Internet: www.seco.admin.ch